

# Organisatorischer Antrag

**Initiator\*innen:** UB-Vorstand (beschlossen am: 12.07.2022)

**Titel:** Tagesordnung

## Antragstext

- 1 1. Eröffnung durch die Vorsitzenden
- 2 2. Konstituierung
  - 3 1. Beschluss der Tagesordnung und der Geschäftsordnung
  - 4 2. Wahl des Tagungspräsidiums und der Mandatsprüfungs- und
  - 5 Zählkommission
- 6 3. Rechenschaftsbericht und Entlastung des amtierenden Vorstands
- 7 4. Wahlen
  - 8 1. Beschluss über Anzahl und Wahl der Vorsitzenden
  - 9 2. Beschluss über Anzahl und Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
  - 10 3. Beschluss über und Wahl von Awareness-Beauftragten
  - 11 4. Wahl der Delegation zur Juso-Landesdelegiertenkonferenz (derzeit 17
  - 12 + Ersatzdelegierte)
  - 13 5. Wahl der Delegation zum Juso-Landesausschuss (derzeit 4 +
  - 14 Ersatzdelegierte)
- 15 5. Antragsberatung
  - 16 1. Beratung von Richtlinienänderungen
  - 17 2. inhaltliche Anträge

## 6. Schlusswort des\*der Vorsitzenden

# Organisatorischer Antrag

**Initiator\*innen:** UB-Vorstand (beschlossen am: 04.10.2022)

**Titel:** Geschäftsordnung

## Antragstext

### 1 Präambel

2 Diese Geschäftsordnung soll den formalen Rahmen für die Verfahrensweisen in der  
3 Arbeit der Jusos Dresden bilden und für alle nachvollziehbar zu gestalten. Sie  
4 verfolgt das Ziel, eine gleichberechtigte Mitarbeit und die Verwirklichung der  
5 Ideen und Vorhaben möglichst aller Mitglieder zu ermöglichen.

6 Dazu sollen insbesondere Wissenshierarchien abgebaut, Informations- und  
7 Weiterbildungsstrukturen etabliert und exkludierende Verhaltensweisen  
8 unterbunden werden.

### 9 I. Allgemeines

#### 10 § 1 Geltungsbereich

11 Die Geschäftsordnung gilt auf der Vollversammlung der Jusos Dresden. Sie bleibt  
12 bis zur nächsten Vollversammlung für die Organe, Arbeitsgemeinschaften,  
13 Projektgruppen, Delegationen und Wahlämter der Jusos Dresden in Kraft.

#### 14 § 2 Awarenessbeauftragte und Geschlechterplena

15 (1) Es werden zwei Awarenessbeauftragte durch die Vollversammlung gewählt. Dabei  
16 muss sich mindestens eine Person der Awarenessbeauftragten nicht mit dem  
17 männlichen Geschlecht identifizieren. Sie organisieren sich und die  
18 Awarenessarbeit selbst, bieten Weiterbildungen an und stellen Awarenesssteams für

19 Veranstaltungen bereit. Kontaktmöglichkeiten zu den Beauftragten und den Teams  
20 müssen leicht erreichbar und sichtbar visualisiert sein.

21 (2) Die Awarenessarbeit wirkt Diskriminierung entgegen und unterstützt Menschen,  
22 die strukturell Diskriminierung ausgesetzt sind. Im Weiteren ermöglicht die  
23 Awarenessarbeit einen selbstreflektierten Umgang der Gruppe miteinander.

24 (3) Die Awarenessbeauftragten können nach eigenem Ermessen und auf Hinweis aus  
25 der Versammlung Geschlechterplena festlegen. Sie bestimmen eine Leitung für die  
26 entsprechenden Plena. Die Plena finden in mindestens zwei verschiedenen Räumen  
27 für die unterschiedlichen Geschlechter statt. Die Teilnehmenden teilen sich  
28 selbstständig auf. Geschlechterplena sind Schutzräume. Das Ziel der  
29 Geschlechterplena ist die allgemeine Sensibilisierung zu Awarenessthemen und die  
30 Behandlung von Awarenessfällen.

### 31 **§ 3 Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

32 Sitzungen der Organe sind grundsätzlich öffentlich. Beschlüsse des  
33 Unterbezirksvorstands werden mit absoluter Mehrheit der gewählten Mitglieder  
34 getroffen. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, solange mindestens drei  
35 Stimmberechtigte anwesend sind. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der  
36 Anwesenden getroffen.

### 37 **§ 4 Tagesordnung und Anträge**

38 (1) Die zu behandelnde Tagesordnung setzt sich insbesondere aus Berichten,  
39 Wahlen und Anträgen zusammen. Der Unterbezirksvorstand kann für seine Sitzungen  
40 Kandidatur- und Antragsfristen per Beschluss festlegen. Für die Vollversammlung  
41 gelten keine Kandidatur- und Antragsfristen.

42 (2) Zu Anträgen können Änderungsanträge bis zur Beschlussfassung dieses Antrags  
43 gestellt werden.

44 (3) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) dienen der besseren  
45 Sitzungsorganisation. Sie werden durch das Heben von zwei Händen visualisiert,  
46 mündlich gestellt, begründet und nicht debattiert. Die Antragsteller:innen  
47 erhalten außerhalb der Reihe das Wort. Es ist eine Gegenrede zulässig. GO-  
48 Anträge ohne Gegenrede gelten als angenommen, anderweitig wird offen abgestimmt  
49 und durch die Sitzungsleitung wird das Ergebnis festgestellt. GO-Anträge können  
50 sein:

- 51 • 1. Vertagung,
- 52 • 2. Überweisung,
- 53 • 3. Verlangen nach Personaldebatte,
- 54 • 4. erneute Auszählung der Stimmen,
- 55 • 5. Schluss der Debatte,
- 56 • 6. Schluss der Redeliste,
- 57 • 7. Änderungen zum Rederecht bzw. Redezeiten,
- 58 • 8. Einschränkungen der Öffentlichkeit.

## 59 **§ 5 Sitzungsleitung, Abstimmungen und Beschlussfassung**

60 (1) Die Sitzungsleitung wird durch den Unterbezirksvorstand vorgeschlagen. Die  
61 Sitzungsleitung führt eine Redeliste, leitet die Abstimmungen und entscheidet  
62 über die Auslegung der Geschäftsordnung.

63 (2) Vor der Abstimmung über einen Antrag sind alle Änderungsanträge zum Antrag  
64 zu behandeln. Dabei werden die Änderungsanträge vorrangig behandelt, die  
65 inhaltlich die weitreichendsten Änderungen vorsehen.

66 (3) Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn kein Widerspruch erfolgt, anderweitig  
67 wird offen abgestimmt und durch die Sitzungsleitung das Ergebnis festgestellt.

68 (4) Anträge, die einmal abgestimmt worden sind, können nicht noch einmal auf  
69 derselben Sitzung zur Abstimmung gebracht werden.

70 (5) Der Unterbezirksvorstand kann Beschlüsse im Umlauf treffen. Umlaufbeschlüsse  
71 sind im Protokoll der nächsten Sitzung des Institutes zu dokumentieren und zu  
72 bestätigen.

## 73 **§ 6 Redeordnung**

74 (1) Das Rederecht besitzen alle Anwesenden. Es kann durch GO-Anträge

75 eingeschränkt werden.

76 (2) Das Rederecht erhalten möglichst abwechselnd FINTA\*, BIPOC und nicht-  
77 FINTA\*/nicht-BIPOC. Die Redeliste wird geschlossen sobald drei Redner:innen in  
78 Folge vom gleichen Geschlecht geredet haben. Redner:innen, die sich zum  
79 jeweiligen Tagesordnungspunkt oder Antrag noch nicht zu Wort gemeldet haben,  
80 erhalten Vorrang.

81 (3) Außerhalb der sich nach Abs. 2 ergebenden Reihe und Quotierung erhalten das  
82 Wort:

- 83 • 1. GO-Anträge,
- 84 • 2. Antragsteller:innen,
- 85 • 3. Kandidat:innen,
- 86 • 4. Hinweise des Awarenessteams.

87 (4) Persönliche Erklärungen sind ohne Aussprache nach Beendigung der Behandlung  
88 eines Antrages oder Tagesordnungspunktes möglich.

89 (5) Wortmeldungen sind der Sitzungsleitung durch Handzeichen anzuzeigen.

90 (6) Die Redezeit beträgt grundsätzlich maximal drei Minuten. Die Sitzungsleitung  
91 kann selbstständig längere Redezeiten zulassen.

## 92 **§ 7 Wahlen und Nominierungen**

93 (1) Für alle vorzunehmenden Wahlen gelten das Organisationsstatut und die  
94 Wahlordnung der SPD, das Statut der SPD Sachsen sowie die Richtlinien der Jusos  
95 Sachsen und der Jusos Dresden. Sie sind insbesondere geheim und nicht digital  
96 durchzuführen.

97 (2) Nominierungen werden in offener Abstimmung durchgeführt.

## 98 **§ 8 Protokollierung**

99 Alle Abstimmungs- und Wahlergebnisse zu den einzelnen Beschlussvorlagen,  
100 Anträgen und Kandidaturen sind zu protokollieren. Die Beschlussvorlagen, Anträge

101 und Änderungsanträge sind im Protokoll aufzunehmen.

## 102 **§ 9 Besondere Regeln zur gegenseitigen Rücksichtnahme**

103 Während der Veranstaltungen der Jusos Dresden ist der Konsum von Drogen nicht  
104 erwünscht. Insbesondere Alkoholkonsum, Rauchen und Vergleichbares sind im Sicht-  
105 und Wirkumfeld verboten, alle sind zu einer nichtexklusiven und  
106 nichtfremdgefährdenden Teilnahme eingeladen.

## 107 **§ 10 Änderung dieser GO**

108 Diese GO kann nur durch die Vollversammlung mit absoluter Mehrheit geändert  
109 werden.

## 110 **II. Die Vollversammlung**

### 111 **§ 11 Eröffnung**

112 (1) Die Unterbezirksvorsitzenden eröffnen die Vollversammlung und bringen die  
113 Tagesordnung und Geschäftsordnung zur Beschlussfassung ein.

114 (2) Für die Dauer der Vollversammlung wählt diese auf Vorschlag des  
115 Unterbezirksvorstands ein zwei- bis dreiköpfiges Tagungspräsidium. Das  
116 Tagungspräsidium übernimmt mit seiner Wahl die Sitzungsleitung. Im Falle von  
117 Wahlen oder bei Bedarf wird eine mindestens dreiköpfige Mandatsprüfungs- und  
118 Zählkommission (MPZK) bestimmt. Sie unterstützt die Auszählungsprozesse des  
119 Tagungspräsidiums.

### 120 **§ 12 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

121 (1) Stimmberechtigt auf der Vollversammlung sind alle im Bereich des  
122 Unterbezirks Dresden gemeldeten SPD-Mitglieder bis zur Vollendung des 35.  
123 Lebensjahres sowie alle im Unterbezirk Dresden gemeldeten Nur-Juso-Mitglieder im  
124 Sinne des § 10 Abs. 3 des SPD-Organisationsstatuts.

125 (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, solange mindestens drei  
126 Stimmberechtigte anwesend sind.

127 (3) Beschlüsse der Vollversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der  
128 anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Beschlüsse über Richtlinienanträge werden

129 mit 2/3-Mehrheit gefasst.

130 **§ 13 Anträge und Wahlvorschläge**

131 Anträge und Wahlvorschläge können vor der Vollversammlung im Antragstool und  
132 während der Vollversammlung beim Präsidium eingereicht werden. Kandidaturen  
133 können darüber hinaus bis zum Beginn des jeweiligen Tagesordnungspunktes  
134 eingereicht werden.